

# VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEßSTETTEN

MITGLIEDSGEMEINDEN:

MEßSTETTEN | NUSPLINGEN | OBERNHEIM

## 2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

<b>Planungsstand:</b>	<b>Entwurf</b>
<b>Anhörung der Träger öffentlicher Belange:</b>	<b>07.02.2024 bis 08.03.2024</b>
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit:</b>	<b>05.02.2024 bis 05.03.2024</b>

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht mit Begründung (Stand: 09.01.2024)
2. Zeichnerischer Teil der Flächennutzungsplan-Änderungsbereiche (Stand: 19.12.2023)
3. Umweltbericht (Stand: 09.01.2024)
4. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung (Stand: 09.01.2024)

Stand: 18. März 2024

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Regierungspräsidium Tübingen .....	2
A.2	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg .....	2
A.3	Regionalverband Neckar-Alb .....	2
A.4	Landratsamt Zollernalbkreis .....	2
A.5	Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion RP Freiburg.....	6
A.6	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart .....	6
A.7	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e.V. ....	6
A.8	Naturpark Obere Donau e. V.....	7
A.9	Netze BW GmbH .....	7
A.10	Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	8
A.11	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr ....	9
A.12	Stadt Albstadt .....	9
A.13	Gemeinde Stetten am kalten Markt .....	9
A.14	Gemeinden Egesheim und Reichenbach a. H.....	9
<b>B</b>	<b>KEINE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ABGEGEBEN .....</b>	<b>10</b>
<b>C</b>	<b>STELLUNGSNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>11</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.1 Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 08.02.2024)	
<b>I. Belange der Raumordnung</b> Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Wohnbaufläche bei gleichzeitiger Rücknahme einer Wohnbaufläche.  Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	<i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>II. Sonstiges</b> Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das automatisierte Raumordnungskataster (AROK) wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine mit Genehmigungsvermerk versehene, kolorierte Fertigung des genehmigten Lageplanes – gerne digital - zukommen zu lassen.	<i>BV: wird zur Kenntnis genommen</i>  Dies wird erfolgen.
<b>A.2 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg</b> (Schreiben vom 22.02.2024)	
<b>B Stellungnahme</b> Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen Az. 2511 // 22-03141 vom 11.08.2022 und Az. 2511 // 23-02649 vom 30.06.2023 sowie das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der erneuten Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	<i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i>  Die Stellungnahmen des LGRB vom 11.08.2022 und vom 30.06.2023 wurden vom gemeinsamen Ausschuss bereits am 25.05.2023 und am 24.01.2024 beraten und abgewogen.
<b>A.3 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 15.02.2024)	
Mit Schreiben vom 03.07.2023 haben wir zuletzt zur o. g. Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen und darin keine Bedenken vorgebracht.  Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.  Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Wirksamwerden.	<i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i>  Dies wird erfolgen.
<b>A.4 Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 26.02.2024)	
<b>Verkehrsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92-1494</b>	<i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Unsere Bedenken wurden berücksichtigt.</p>	
<p><b><u>Landwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin: Frau Roth, Tel.: 92-1944</u></b></p> <p>Unsere Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen vom 11.07.2023 und 15.09.2022 wurden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Wir begrüßen, dass auf Flst. 725 keine Ausgleichsfläche (Streuobst) mehr vorgesehen ist. Bei der Anlage der anderen Streuobstwiesen auf den Flurstücken 3973 und 3603 ist auf einen ausreichenden Grenzabstand zu den Nachbarflurstücken (mind. 4 m) und auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Reihen (Empfehlung: 15 m) zu achten.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der Nutzung der Ackerfläche des Flst. 3083 wurden nur teilweise berücksichtigt. Das Flurstück soll weiterhin als Ausgleichsfläche dienen. Bei der Fläche handelt es sich um eine der wenigen besseren Ackerflächen auf der Gemarkung Hartheim. Die Fläche ist laut Flurbilanz in der Kategorie Vorbehaltsflur II eingestuft. Eine Umwandlung zur FFH-Mähwiese stellt damit eine sehr deutliche Verschlechterung des landwirtschaftlichen Nutzungspotenzials dar.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b><u>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1772</u></b></p> <p>Die Belange des Sachgebiets Wasser- und Bodenschutz sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>Grundwasserschutz</b> (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten)</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>Bodenschutz (vorsorgender)</b> (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Zur erneuten Anhörung bestehen keine Bedenken oder Änderungen. Es wird auf die Stellungnahme vom 11.07.2023 verwiesen, welche weiterhin gültig ist.</p> <p>Nachfolgend wird auf die wesentlichen Punkte erneut hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.</li> <li>2. Zum Zweck des Schutzes vor Überschwemmungen sowie dem Erhalt des örtlichen Wasserhaushalts und in diesem Sinne auch möglichen Folgen des Klimawandels vorbeugend, soll Niederschlagswasser in der</li> </ol>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Fläche zurückgehalten werden. Mit entsprechenden Maßnahmen (Gründächer, Fassadenbegrünung, Mulden etc.) soll der örtliche Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserrückhalt, -verdunstung, -versickerung und -abfluss erhalten werden.</p>	
<p><b><u>Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342</u></b> <u>Sachverhalt</u></p> <p>Die Stadt Meßstetten plant neben der Rücknahme einer ca. 1,46 ha großen Wohngebietsfläche die Umwandlung zweier Mischbauflächen (0,28 ha) am Ortsrand in Wohnbauflächen. Außerdem soll eine ca. 1,86 ha große Fläche neu als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Ca. 0,32 ha sollen als Grünfläche neu ausgewiesen werden.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><u>Schutzgebiete/Biotope</u></p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Flächennutzungsplanänderung. Der vorgelegte Umweltbericht ist weitestgehend plausibel und wird nicht kritisiert. Bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde bereits ausführlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Die vorliegende Alternativenprüfung ist ergänzungsbedürftig. Es ist zu erläutern, warum die Schaffung der benötigten Wohnbaufläche nicht ohne die Beanspruchung der hier betroffenen Wiesenflächen realisiert werden kann. Dabei sollten die alternativen Flächen und Baulücken aufgezeigt werden. Nach unserer Kenntnis gibt es in der Ortslage von Hartheim noch mehrere Baulücken, was schon eine überschlägige Luftbildauswertung zeigt. Es ist zu begründen, weshalb diese nicht in Anspruch genommen werden können.</p>	<p><i>BV: die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</i></p> <p>Im Erläuterungsbericht ist der Sachverhalt bereits dargestellt (Kapitel 3).</p> <p>In Hartheim existieren nur wenige Baulücken. Die Stadt Meßstetten ist interessiert und bemüht das vorhandene, wenn auch geringe, Innenentwicklungspotenzial in Hartheim zu nutzen. Bei den Baulücken handelt es sich jedoch um private Grundstücke. Die Eigentümer sind weder bau- noch verkaufsbereit. Der Bedarf kann daher durch Innenentwicklungsmaßnahmen nicht gedeckt werden.</p> <p>Der Sachverhalt wurde nunmehr zusätzlich in den Umweltbericht übernommen (Kapitel 5 – Planungsalternativen).</p>
<p>Bezüglich des parallel laufenden Bebauungsplans wird an dieser Stelle angemerkt, dass im überplanten Bereich großflächig kartierte FFH-Mähwiesen und ein Streuobstbereich liegen. Für die Beanspruchung dieser Flächen bedarf es einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Eine abschließende Prüfung über die Genehmigungsvoraussetzungen ist noch nicht erfolgt. Dies betrifft auch die zur Kompensation vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A-i1: Anlage einer Streuobstwiese. Die Untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich bereits angeregt, zu prüfen, ob die Fläche mit dem vorhandenen Streuobstbestand wirklich zwingend bebaut werden muss oder alternativ zur bestehenden Planung der vorhandene Streuobstbestand als Grüninsel innerhalb des Baugebiets erhalten werden kann.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Zum Antrags- und Genehmigungsverfahren ist zudem der NABU Landesverband durch die UNB anzuhören.</p> <p>Die Anhörung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat bereits stattgefunden.</p> <p><b>Fazit</b></p> <p>Den Ausführungen des Umweltberichts kann gefolgt werden.</p> <p>Die im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorgesehene Planung greift massiv in den Außenbereich ein und wird aufgrund der Betroffenheit hochwertiger FFH-Mähwiesenareale sowie Streuobstbeständen durch die UNB kritisch gesehen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird im Bebauungsplanverfahren bearbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU abgestimmt.</p>
<p><b><u>Amt für Straßen- und Radwegebau, Ansprechpartner: Herr Sieber, Tel.: 92-1753</u></b></p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen vom 30.08.2022 sowie 11.07.2023 verwiesen. Hinweise gem. Anlage.</p> <p><b>ANLAGE</b></p> <p>Amt für Straßen- und Radwegebau</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die geplanten Bauflächen können wie geplant im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Nutzungsänderungen von Zufahrten bzw. Herstellung von neuen Zufahrten zu klassifizierten Landes- oder Kreisstraßen dürfen nicht hergestellt werden.</li> <li>2. Die Abstände gemäß § 22 StrG, von 20 m bei Landesstraßen und 15 m bei Kreisstraßen sind außerhalb des Erschließungsbereiches einzuhalten.</li> <li>3. Weiter muss darauf geachtet werden, dass die notwendigen Sichtfelder entsprechend den gefahrenen Geschwindigkeiten dauerhaft freigehalten werden. Es muss geprüft werden, ob der Bau von Linksabbiegespuren notwendig wird.</li> <li>4. Wenn Kreisverkehre oder andere bauliche Einschränkungen des Fahrbahnquerschnittes geplant werden, muss das Straßenbauamt des Zollernalbkreises frühzeitig informiert bzw. in die Planung mit eingebunden werden. Eine Anfrage nur beim Regierungspräsidium Tübingen ist nicht ausreichend.</li> <li>5. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die geplante Baufläche durch Immissionen, (Verkehrslärm und Abgase), von klassifizierten Straßen vorbebelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen, Schutzeinrichtungen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</li> </ol>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Der Sachverhalt wird im Bebauungsplanverfahren bearbeitet.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.5 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion RP Freiburg</b> (Schreiben vom 07.02.2024)	
<p>Die Änderungen im FNP gegenüber den früheren TÖB-Anhörungen haben keine Auswirkungen auf die forstlichen Belange.</p> <p>Somit sind weiterhin keine forstlichen Belange berührt.</p> <p>Die Forstbehörde im LRA Zollernalbkreis erhält eine Mehrfertigung.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<b>A.6 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 13.02.2024)	
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<b>A.7 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b> (Schreiben vom 08.03.2024)	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p><i>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</i></p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs der in Anspruch genommenen Flächen ist die Änderung gegenüber der bereits rechtskräftigen FNP-Version nur unwesentlich. Insofern erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken und stimmen der Neu-Abgrenzung zu.</p> <p>Zu den im Zusammenhang mit der geplanten Beseitigung einer Teilfläche eines geschützten Streuobstbestandes führen wir jedoch aus:</p> <p>LNV-Stellungnahme zum Verfahren „2. Änderung FNP VVG Meßstetten“</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Umweltbericht ist in Tabelle 1 (Naturschutzrechtliche und –fachliche Ausweisungen ...) auf Seite 7/8 der Streuobstbestand nicht einmal angeführt.</li> <li>2. Die in den übermittelten Unterlagen angeführten Gründe für das Erfordernis einer Teil-Inanspruchnahme der Streuobstfläche sind für uns nicht nachvollziehbar, weil sich die Details der Begründung auf die Unterlagen Teil 1c und 1d (Streuobst) aus dem</li> </ol>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bebauungsplanverfahren beziehen, die uns nicht vorliegen.</p> <p>Hierzu haben wir einen Briefwechsel mit Herrn Kittel, dem Leiter des Sachgebiets Bauleitplanung und Bauordnung der Stadt Meßstetten, geführt und er hat uns die o.g. Unterlagen zur Verfügung gestellt. Dabei sind derzeit jedoch noch folgende Fragen offen, die wir hier im Verfahren wenigstens „aktenkundig“ machen wollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Als Begründung für unseren dem Landratsamt gegenüber gemachten Vorschlag, den Streuobstbestand als Grüninsel innerhalb des Bebauungsplans zu erhalten und somit auf umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen für dessen Zerstörung zu verzichten, wird u.a. angegeben, dass anderenfalls das Erschließungskonzept geändert werden müsste. Weil uns dieses jedoch nicht bekannt ist, kann das Argument auch nicht nachvollzogen werden. Wir hätten erwartet, dass der geschützte Streuobstbestand zunächst einmal sakrosankt ist und sich die Planung an der vorhandenen Naturausstattung orientiert.</li> <li>Im Teil 1c auf Seite 7 ist von einer "Stellungnahme von LEV und NABU" die Rede. Diese Stellungnahmen wären für uns interessant, denn im Zollernalbkreis gibt es keinen LEV und von einer Stellungnahme des NABU, in der wohl auch von FFH-Mähwiesen die Rede sei, ist uns nichts bekannt.</li> </ol> <p>Wir erhielten die Zusicherung, dass uns diese Unterlagen im Bebauungsplanverfahren zur Verfügung gestellt würden.</p> <p>Unsere grundsätzliche Zustimmung zur Änderung des FNP betrifft deshalb ausdrücklich nicht die Inanspruchnahme des nach §33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes sowie das dargestellte Ausgleichskonzept für dessen Zerstörung.</p>	<p>Der Umweltbericht betrachtet diejenigen Bereiche, die neu in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Der Streuobstbestand befindet sich innerhalb der Fläche, die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist. Deshalb ist dieser auch nicht in der genannten Tabelle im Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Der Sachverhalt wird daher im Bebauungsplanverfahren bearbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU abgestimmt.</p>
<p><b>A.8 Naturpark Obere Donau e. V.</b> (Schreiben vom 22.02.2024)</p>	
<p>Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände gegenüber der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim bestehen.</p> <p>Die Anlage einer kleinen Grünfläche an der geplanten Stelle erscheint sinnvoll und geeignet das Landschafts- und Siedlungsbild zu bereichern sowie wertvolle ökologische Funktionen zu übernehmen.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>A.9 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 07.02.2024)</p>	
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbe- reich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u></p> <p>Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir grund- sätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Plan- unterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mail- postfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de">Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</a> in verschiede- nen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zu- künftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflä- chenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz er- weitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an un- sere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-&lt;br/&gt;bw.de">bauleitplanung@netze- bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vor- gangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	
<p><b>A.10 Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe</b> (Schreiben vom 23.02.2024)</p>	
<p>Anbei erhalten Sie einen Planauszug des ZV Hohenberg- gruppe. Zudem anbei die Mail vom 16.06.2023 mit der Stel- lungnahme. Ich schätze die von Ihnen beschriebene 2. Ände- rung des FNP so ein, dass diese keine Auswirkungen auf die Stellungnahme vom 16.06.2023 hat. Bitte prüfen Sie dies nach. Sollten Sie zu einer abweichenden Einschätzung kommen, melden Sie sich bitte umgehend bei mir. Besten Dank.</p> <p>„Im Anhang sehen Sie einen Planauszug des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe. Diesem können Sie die ungefähre Position der Wasserleitung entnehmen. Die genaue Lage der Wasserleitung ist nicht bekannt. Mit der Bitte diesen Umstand zu berücksichtigen.</p> <p>Anhand Ihrer Unterlagen/Pläne schätze ich es so ein, dass die Änderung des FNP keine negativen Beeinträchtigungen für die Wasserleitung haben dürfte. Bitte prüfen Sie dies nach! Sollten</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Sie zu einer anderen Einschätzung kommen, melden Sie sich bitte umgehend bei mir.</p> <p>Sollten in der Nähe der Wasserleitung möglicherweise Tiefbauarbeiten und/oder Überbauungen stattfinden, kommen Sie bitte unbedingt gleich auf den Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe zu.“</p> 	
<p><b>A.11 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 07.02.2024)</p>	
<p>Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom <b>13.06.2023</b> zu o.g. Beteiligung aufrecht.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Die Stellungnahmen vom 13.06.2023 wurde vom gemeinsamen Ausschuss bereits am 24.01.2024 beraten und abgewogen.</p>
<p><b>A.12 Stadt Albstadt</b> (Schreiben vom 12.02.2024)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.</p> <p>Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>A.13 Gemeinde Stetten am kalten Markt</b> (Schreiben vom 07.02.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für die Anhörung in oben genanntem Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Hinweise.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>A.14 Gemeinden Egesheim und Reichenbach a. H.</b> (Schreiben vom 07.02.2024)</p>	
<p>Für die Gemeinden Egesheim und Reichenbach am Heuberg bestehen keine Einwände.</p>	<p><i>BV: wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

**B Keine Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgegeben**

1. Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal
2. Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg
3. Gemeindeverwaltungsverband Heuberg
4. Gemeinde Hausen am Tann
5. Gemeinde Ratshausen
6. Gemeinde Schwenningen
7. Stadt Balingen/VVG Balingen-Geislingen
8. Gemeinde Deilingen
9. Gemeinde Wehingen
10. Gemeinde Bärental
11. Gemeinde Irndorf
12. Deutsche Telekom Technik GmbH
13. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
14. Transnet BW GmbH
15. Vodafone GmbH
16. IHK Reutlingen
17. Handwerkskammer Reutlingen

## **C      Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.